

Wann ist ein Projekt ein kriminalpräventives Projekt?

■ Hans-Rüdiger Volkmann

Nicht überall, wo Kriminalprävention drauf steht, ist auch Kriminalprävention drin. Fast hat es den Anschein, die bloße Inanspruchnahme des Etiketts »Prävention« reiche aus, damit nahezu beliebige Projekte und Experimente zu begründen. Angesichts des herrschenden Präventions-Booms ist es jedoch an der Zeit, vernünftige Kriterien zu entwickeln, meint Hans-Rüdiger Volkmann. Er plädiert für eine theoriegeleitete Begründung und Evaluation kriminalpräventiver Projekte. Dabei setzt er sich auch kritisch mit den bisher in der Kriminologie entwickelten Antworten auf die Frage, was ein kriminalpräventives Projekt auszeichnen sollte, auseinander.

Kriminalprävention ist nicht nur ein gängiger Begriff in der öffentlichen Diskussion zur inneren Sicherheit, sie ist auch fester Bestandteil der Kriminologie sowie der praktischen Polizei- und Sozialarbeit. Die Literatur zum Thema »Kriminalprävention« und die Darstellungen kriminalpräventiver Projekte sind kaum noch zu überblicken. Auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene bestehen zahlreiche Organisationsstrukturen zur Förderung der Kriminalprävention, wie Kriminalpräventive Räte, »Deutscher Präventionstag«, Landespräventionstage und die nun auch rechtlich existente Stiftung »Deutsches Forum Kriminalprävention DFK«.

In Anbetracht dieser Situation mag die grundsätzliche Frage nach der Begründbarkeit kriminalpräventiver Projekte als überflüssig, unzeitgemäß und vielleicht als kontraproduktiv erscheinen, da sie den in der Kriminalprävention erreichten Erkenntnis- und Realisierungsstand vermeintlich nicht aufnimmt. Das Infragestellen eines gängigen Begriffs, so mag befürchtet werden, trage dazu bei, den mühsam erworbenen Status zu gefährden, den die Kriminalprävention im Verhältnis zur Repression bei der Verbrechensbekämpfung gewonnen hat. Um diese und ähnliche Einwände und Besorgnisse entkräften zu können, bedarf die Leitfrage, die diesem Beitrag vorangestellt ist, einer näheren Rechtfertigung.

Eine Einigung über Begründungskriterien für kriminalpräventive Projekte ist vor allem unter praktischen Gesichtspunkten dringend geboten. Präventionspraktiker sehen sich mit einem schnell wachsendem Angebot »kriminalpräventiver« Programme und Projekte konfrontiert. Dabei ist eine große thematische und methodische Vielfalt festzustellen, wie zum Beispiel bei Durchsicht des »Infopool Kriminalprävention« des BKA, der Literaturdokumentation des DJI (Deutsches Jugendinstitut, 1998; siehe auch Volkmann & Jäger,

2000; Volkmann 2001) und der Projektzusammenstellung des DFK deutlich wird. Die dabei nicht zu übersehende Heterogenität erfordert eine kritische Reflexion des Ist-Standes und ein kurzes, gedankliches Innehalten anstelle eines einfachen »weiter so«. Die folgende Diskussion von Antworten auf die eingangs gestellte Frage soll eine Orientierungshilfe für Planung, Entwicklung, Auswertung und nicht zuletzt auch für die Förderung neuer Projekte geben.

Die konzeptionelle Vielfalt scheint in manchen Fällen Ausdruck des Prinzips zu sein »Es ist besser, irgendetwas gegen Kriminalität zu tun als nichts zu tun.« (Schneider, 1999, S. 821), wobei aber nicht übersehen werden sollte, dass »Vorbeugungsprojekte nützen (...), aber auch belanglos oder gar schädlich sein (können)« (ebenda). Es besteht die Gefahr, dass die früher verbreitete Auffassung »nothing works« durch die Gegenteilthese »everything works« ersetzt wird und das Etikett »kriminalpräventiv« als Legitimation für ein Präventionsprojekt ausreicht. Für Projektplaner und für Projektförderer sollte eine solche Etikettierung jedoch nicht das zentrale Kriterium für ihre konkreten Entscheidungen darstellen.

Kriminalprävention – ein Zauberbegriff?

Fast alles, dem in Bezug auf menschliches Verhalten eine positive Wertbedeutung zugeschrieben werden kann, scheint auch als Ziel kriminalpräventiver Aktivitäten geeignet zu sein: gesunde Ernährung, Verhaltens- und Affektkontrolle, Aufklärung über die Gesundheitsgefährdung durch Drogenkonsum, Mitgliedschaft in Sportvereinen, den Anfängen von »ordnungswidrigem« Verhalten wehren, die Einbindung in die Familien verstärken, Reduzierung des Konsumbedürfnis, stärkere Verbindlichkeit von Normen

und Werten usw. usw. Ahlf spricht daher von einem »Zauberbegriff«, zu dem der Begriff »Prävention« auf grund seiner positiven Besetzung geworden sei (Ahlf, 2000, S. 193).

Auch wenn keinesfalls behauptet werden soll, dass all dies keine kriminalpräventive Wirksamkeit hat, so liegt doch die Beweislast zunächst bei denjenigen, die eine solche Funktion behaupten, und sie müssten aufzeigen, warum gerade das gewählte und nicht ein anderes Aktivitätsziel angestrebt wird. Ohne eine nähere Begründung für die kriminalpräventive Wirkung der vorgesehenen oder realisierten Maßnahmen ist keine verantwortungsvolle Entscheidung für oder gegen ein Projekt zu treffen.

Die bestehende Vielfalt, so ließe sich nun einwenden, sei durchaus positiv zu bewerten und zwar entsprechend dem Motto »Viele Wege führen nach Rom«. In Anbetracht knapper personeller und vor allem finanzieller Ressourcen, die der Kriminalprävention – leider immer noch – in Deutschland nur zur Verfügung stehen, ist eine solche »Präventionsblumenwiese« aber schon eher kritisch zu sehen. Ohne hier einer Standardisierung kriminalpräventiver Maßnahmen das Wort reden zu wollen, wäre das Vorhandensein von Prüfsteinen, die eine Qualitätsbeurteilung und eine stärkere Vergleichbarkeit von Projekten erlauben würden, doch wünschenswert und auch erforderlich, ansonsten befindet man sich schnell in einem »Präventionswarenhause«.

Die sich hier als gemeinsamer Bezugspunkt (»Rom«) anbietende »Verringerung von Kriminalität« ist als Vergleichskriterium meist nicht sinnvoll anwendbar. Zum einen sind die Präventionsziele auf ganz unterschiedliche Kriminalitätsarten ausgerichtet und zum anderen werden die kriminalitätsbezogenen Effekte gar nicht erfasst, wie bei Projekten zur Verminderung von Risikofaktoren (Vorläuferbedingungen für kriminelles Ver-

halten) oder Stärkung von Schutzfaktoren (Reduktion des Einflusses von Risikofaktoren). Da bislang keine Einigkeit darüber besteht, was als Risikofaktor gilt und wie die einzelnen Risikofaktoren zu gewichten sind, ist hierbei die Grenze zwischen Vielfalt und Beliebigkeit besonders fließend. Erschwerend kommt hinzu, dass die meisten Projekte ohne Wirkungsevaluationen bleiben, ohne die jedoch keine Vergleichsanalysen, weder in Bezug auf »Kriminalitätsverminderung« noch auf »Risikoverringerung«, vorgenommen werden können.

Ein weiterer Kritikpunkt an einer allzu pluralistischen Ausrichtung kriminalpräventiver Projekte ist die Schwierigkeit der Abgrenzung von anderen Maßnahmen zur Verhaltensänderung. Hier ist insbesondere die Psychotherapie, die Pädagogik und zum Teil die Medizin (aber auch die Werbung) zu nennen. Viele »kriminalpräventive« Aktivitäten ließen (und lassen) sich auch mit einer therapeutischen oder pädagogischen Zielstellung praktizieren. Dagegen ließe sich nun einwenden, dass der kriminalpräventive Charakter durch die Zielgruppen gegeben ist, an die sich derartige Interventionen richten. Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig, da mit der Festlegung auf eine spezielle Zielgruppe nicht die Wirksamkeit einer Maßnahme begründet werden kann, ansonsten könnte jedes Mittel, das an krebserkrankten Menschen ausprobiert wird, als »Anti-Krebsmedikament« ausgeben werden. Hinzu kommt, dass kriminalpräventive Programme nicht immer auf spezifische Zielgruppen ausgerichtet sind, sondern sich an eine Gesamtbevölkerung wenden, wie beispielsweise in Projekten zur kommunalen Kriminalprävention.

Tragfähige Antworten auf die Frage, »wann ein Projekt ein kriminalpräventives Projekt ist« sind also notwendig, um die Effektivität kriminalpräventiven Handelns zu erhöhen und die bestehende Beliebigkeit bei der Konzeption von Präventionsprojekten, ihre Ausrichtung an sachfremden Entscheidungskriterien und das Mitschwimmen mit dem (politischen) Zeitgeist zu überwinden oder doch zu verringern.

Zwei Kategorien von Antworten

Die angesprochenen Kritikpunkte gegenüber vielen »kriminalpräventiven« Projekten sollen anhand möglicher Antworten auf die Eingangsfrage weiter ausgeführt werden, um daraus Hinweise für eine bessere konzeptionelle Gestaltung zukünftiger kriminalpräventiver Projekte zu entwickeln.

Mit der nachfolgenden Zusammenstellung fiktiver Beispielantworten wird der Anspruch verfolgt, die inhaltliche Bandbreite möglicher Antworten abzudecken und gleichzeitig die grundlegende Problematik der Begründung kriminalpräventiver Projekte aufzuzeigen. Hierzu werden aus systematischen Gründen zwei Antwortkategorien gegenübergestellt, um damit die Diskussion bewusst zuzuspitzen und eine Entscheidung zwischen den Alternativen zu erleichtern.

Unzureichende Antworten

Unter dieser Kategorie können Antworten wie die folgenden zusammengefasst werden. *Ein Projekt ist dann ein kriminalpräventives Projekt, wenn...*

- [a] damit beabsichtigt wird/es das Ziel hat, Kriminalität/Kriminalitätsfurcht zu verringern.
- [b] es kriminalpräventiv wirkt.
- [c] dabei als wirksam erwiesene kriminalpräventive Maßnahmen/Programme verwendet werden.
- [d] es von erfahrenen Praktikern entwickelt und durchgeführt wird.

Den Verweisen auf die kriminalitätsvorbeugende Absicht, das kriminalpräventive Ziel [a] oder die Wirkung [b] kommt in der Tat eine große Bedeutung bei der Realisierung kriminalpräventiver Projekte zu, sowohl auf der funktionalen (Ziel, Wirkung) wie der motivationalen

**»Es besteht die Gefahr,
dass die früher verbreitete
Auffassung ›nothing works‹
durch die Gegenthese
›everything works‹
ersetzt wird und das Etikett
›kriminalpräventiv‹ als
Legitimation für ein
Präventionsprojekt ausreicht«**

(Absicht) Ebene. So kann ein Projekt wohl kaum ohne eine kriminalpräventive Zielvorgabe (Verringerung von Kriminalität/Kriminalitätsfurcht) und ohne die Absicht, eine entsprechende Wirkung damit erzielen zu wollen, sinnvoll geplant, durchgeführt und ausgewertet werden.

Dies schließt nicht aus, dass mit kriminalpräventiven Projekten häufig noch andere Ziele (institutions- oder personenbezogene) verfolgt werden. Es ist der Annahme von Ahlf auch nicht zu widersprechen, dass manche Präventionskonzepte nur deshalb realisiert werden, um den »Nachweis zu führen, etwas getan zu haben« (Ahlf, 2000, S. 194).

Derartige Begründungen erlauben auch die geforderte Abgrenzung von anderen Interventionen und Präventionsmaßnahmen, beispielsweise aus dem Bereich der Medizin oder der Psychotherapie. Eine solche Abgrenzung bedeutet nicht, dass psychotherapeutische Vorgehensweisen (zum Beispiel bei Sexualstraftätern) oder medizinische Maßnahmen (zum Beispiel bei Drogenabhängigen) nicht in kriminalpräventiven Projekten angewendet werden dürfen. Ihr Einsatz ist dann aber nicht mit dem Ziel der Vorbeugung einer Erkrankung oder der Wiederherstellung der psychischen oder medizinischen Gesundheit zu recht-

fertigen, es müsste vielmehr ausgewiesen werden, inwiefern diese Aktivitäten zur Erreichung des Präventionsziels beitragen.

Das angestrebte Ziel und die beabsichtigte Wirkung eines Projekts können aber allein nicht als ausreichend zur Qualifizierung »kriminalpräventiv« und gegebenenfalls als Kriterium für die Einbeziehung in die Kategorie zu fördernder kriminalpräventiver Projekte gelten. Solange das Eintreten des intendierten Zielzustandes beziehungsweise der beabsichtigten Wirkung nicht aufgezeigt wird, handelt es sich um reine Soll-Aussagen. Diese erhalten erst dann Verbindlichkeit, wenn sie einem »empirischen Härtestet« unterzogen werden und geprüft wird, ob das/die Ziel/e auch tatsächlich erreicht wurde/n beziehungsweise in welchem Umfang dies gelang. Ohne einen solchen »Zielerreichungs- oder Wirkungsprüfstand« kann nicht entschieden werden, ob es sich nur um Absichtserklärungen (die »gute Absicht«) oder gar reines Wunschdenken handelt.

Verfechter der Ziel/Wirkungsbegründung könnten nun mit Recht einwenden, dass sich Zielerreichung und Wirkung nur im Nachhinein feststellen oder doch frühestens bei Realisierung eines Projekts abschätzen lassen, so dass gar nichts anderes übrig bleibt, als bei der Projektplanung wie bei der Entscheidung über eine Projektförderung allein auf die beabsichtigte Zielerreichung und Wirkung abzustellen. So einleuchtend dieses Argument auch klingt, so greift es doch zu kurz. Denn es gibt durchaus – wie weiter unten aufzuzeigen versucht wird – einen Ausweg aus diesem vermeintlichen Dilemma, und zwar durch theoretisch fundierte Wirkungsbegründungen.

Fehlt eine solche Begründung, so lässt sich zum Zeitpunkt der Projektplanung und der Projektentwicklung kein verlässliches Kriterium für die kriminalpräventive Funktion eines Projekts angeben und es bleibt allein die Hoffnung und das Vertrösten auf die Zeit nach der Maßnahmendurchführung. Insofern bietet der Verweis auf die Absicht und/oder die später zu ermittelnden Maßnahmenwirkungen keine Hilfe für die Entscheidung, ob ein Projekt überhaupt durchgeführt beziehungsweise gefördert oder ob anstelle von Projekt A besser Projekt B realisiert werden soll. Dies führt dann allzu leicht zu einer Beliebigkeit oder zu Entscheidungen, die an sachfremden Kriterien ausgerichtet sind.

Die (gute) Absicht allein reicht nicht

Solange als einzige (oder doch wichtigste) Rechtfertigung für die Durchführung eines kriminalpräventiven Projekts nur die Präventionsabsicht beziehungsweise die nachträglich aufzuweisende Präventionswirkung angegeben werden kann, ist es im Grunde beliebig, durch welche Maßnahmen dies erreicht wird, denn die Begründung dafür liegt allein in dem später nachzuweisenden Effekt. Eine derart pragmatische Vorgehensweise, bei der allein »entscheidend ist, was hinten rauskommt« (Feltes, 2000, S. 662), ist als

unwissenschaftlich, als unökonomisch und letztlich auch als unethisch abzulehnen. Mit einer solchen Begründung lässt sich jedes mehr oder weniger blinde Herumprobieren rechtfertigen, wobei die Gefahr von Fehlinvestitionen groß ist, keine Möglichkeit besteht, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens schädlicher Effekte zu minimieren, und bei dem die Zielgruppen im Grunde als reine Versuchsobjekte fungieren. Wie eine solch beliebige Maßnahmenwahl, die sich im besten Fall erst im Nachhinein rechtfertigen lässt, einen potentiellen Geldgeber, insbesondere dann, wenn er öffentliche Mittel zu vergeben hat, zur Förderung eines konkreten Projekts bewegen soll, ist kaum vorstellbar oder sollte es jedenfalls nicht sein.

Bei dieser auch als »mal sehen was passiert« zu umschreibenden Strategie (a.a.O., S. 664)¹ wird in vielen Fällen versucht, die Effektivität dadurch zu erhöhen, dass eine möglichst große Zahl von Maßnahmen durchgeführt wird, im Vertrauen darauf, dass irgendetwas davon schon eine Wirkung zeigen wird. Sofern die Einzelmaßnahmen dabei nicht aus einem Gesamtkonzept abgeleitet und systematisch aufeinander bezogen sind (was äußerst selten der Fall ist), handelt es sich allein um einen Maßnahmen-Mix. Das Grundproblem der fehlenden Begründung für die gewählten Maßnahmen bleibt weiterhin bestehen. Ein solches mehr oder weniger blindes »Schrottschussverfahren« war vielleicht noch am Anfang der Entwicklung der Kriminalprävention vertretbar, heute ist es jedoch dem kriminologischen Wissensstand nicht mehr angemessen und daher ebenfalls nicht akzeptierbar.

Im Übrigen liegt der Rechtfertigung durch den Verweis auf die nachträglich festzustellende Wirkung eine Überschätzung von Empirie als »Wahrheitsbeweis« zugrunde. Selbst wenn mit Hilfe eines geeigneten Untersuchungsplans (vgl. Volkmann & Jäger, 2000) ein klarer (statistischer) Zusammenhang zwischen einer Maßnahme und den eingetretenen Veränderungen nachgewiesen werden kann, sind die zugrundegelegten empirischen Daten doch stets abhängig von der Methode ihrer Gewinnung und den Erhebungsbedingungen (Stichprobenmerkmalen, der Messzuverlässigkeit, den statistischen Analyseverfahren usw.). Mit empirischen Argumenten lassen sich immer nur Wahrscheinlichkeitsaussagen begründen, die als einzige Rechtfertigung von Präventionsprojekten aber nicht ausreichen.

Die grundsätzliche Problematik eines solchen Ansatzes sei an einer Analogie aus dem medizinischen Bereich aufgezeigt. Man möge sich einmal vorstellen, ein Chirurg würde die Wahl seiner Operationsmethode allein nach dem nachträglich zu bestimmenden Verhältnis von Operationserfolgen zu Operationsmisserfolgen ausrichten. Einem solchen Operateur würden sich wohl nur eingeschworene Anhänger des russischen Roulettes oder völlig Verzweifelte anvertrauen. Beide Charakterisierungen treffen jedoch nicht auf den Stand der heutigen kriminologischen Präventionsforschung zu.

Der Rückgriff auf »What-works-Rezepte«

Das einfache Ausprobieren wird nun zunehmend dadurch zu überwinden versucht, dass auf angeblich erprobte und bewährte Maßnahmen aus anderen Projekten zurückgegriffen wird (Antwort c). Hier ist vor allem die Rezeption des »Sherman-Reports« (Sherman et al., 1997) in Deutschland zu nennen, in der die Einteilung nach »was wirkt«, »was nicht wirkt« und »was viel versprechend ist« häufig unkritisch übernommen wird (z. B. Füllgrabe, 1998; Feltes, 2000).

Das hinter einer solchen Übernahmestrategie stehende Argument vom »Rad, das nicht jedes Mal neu erfunden werden muss«, besitzt in der Tat hohe Überzeugungskraft. Die Effizienz kriminalpräventiver Arbeit ließe sich deutlich erhöhen, die Erfolgswahrscheinlichkeit eines

»Solange in der Kriminalprävention die rezepthafte Imitation ›bewährter‹ Programme propagiert wird, macht sie den gleichen Fehler, der über lange Zeit hinweg in vielen Bereichen der Psychologie begangen wurde: das Individuum ebenso wie Personengruppen weitgehend vom jeweiligen Kontext losgelöst zu untersuchen«

Projektes könnte schon vor dessen Beginn recht genau eingeschätzt werden, die Projektplaner und Projektmitarbeiter hätten »sicheren Grund unter den Füßen« und die Gefahr von Fehlinvestitionen in unwirksame Projekte würde sinken, wenn man auf Maßnahmen mit Erfolgsgarantie zurückgreifen könnte.

Es ist jedoch höchst zweifelhaft, ob es derartige Programme gibt und jemals geben wird. Die Gründe für eine solche skeptische Einschätzung sind zahlreich. Von besonderer Bedeutung ist hier das prinzipielle Problem der Übertragbarkeit sozialer Interventionsstrategien oder genauer: die Frage nach Voraussetzungen und Grenzen der Übertragbarkeit.

Menschliches Verhalten, um dessen Veränderung es letztlich bei allen kriminalpräventiven Bemühungen geht, ist sowohl in Bezug auf seine Entstehung wie seine Aufrechterhaltung und Änderung immer in hohem Maße in den jeweiligen sozial-ökologischen Kontext einge-

bunden, es findet niemals in einem luftleeren Raum statt. Daher wird auch ein einfaches Nachahmen einer Interventionsstrategie, die sich in einem bestimmten Kontext als wirksam herausgestellt hat, mit großer Wahrscheinlichkeit nicht die gleichen Effekte hervorbringen, es sei denn, es liegen dieselben oder doch sehr ähnliche Kontextbedingungen vor.

Solange in der Kriminalprävention die rezepthafte Imitation »bewährter« Programme propagiert wird, macht sie den gleichen Fehler, der über lange Zeit hinweg in vielen Bereichen der Psychologie begangen wurde: das Individuum ebenso wie Personengruppen weitgehend vom jeweiligen Kontext losgelöst zu untersuchen. In der neueren Psychologie wurden jedoch zunehmend theoretische und methodische Ansätze entwickelt, um das menschliche Erleben und Verhalten in seiner Kontextgebundenheit zu erfassen und »die Kontexte zu definieren (...), in denen ein und dieselbe Aussage gültig bzw. nicht gültig ist (Graumann, 2000, S. 69). Es würde mit Sicherheit auch zu Fortschritten in der Kriminalprävention führen, sich hieran stärker zu orientieren.

Nun sind in den wenigsten Evaluationen kriminalpräventiver Programme die Kontextfaktoren, von denen die Wirksamkeit oder Nicht-Wirksamkeit einzelner Maßnahmen oder Maßnahmenbündel abhängt, systematisch untersucht worden (vgl. Pawson & Tilley, 1994, S. 298ff), so dass wir uns bei deren Übertragung in einen anderen Kontext auf äußerst unsicheren Boden bewegen.

Als ein Beispiel hierfür können die Wiederholungen der Kirkholt-Studie gelten. Ekblom & Pease (1995, S. 625f) führen das Ausbleiben der ursprünglichen Präventionseffekte in mehreren Nachfolgeprojekten auf Unterschiede in den Kontextbedingungen zurück. Allerdings sind sie dabei eher auf Vermutungen als auf gesicherte Erkenntnisse angewiesen, da die Bestimmung der Kontexteinflüsse erst im Nachhinein erfolgte.

Vor allem bei Übertragungen von Präventionsstudien aus einem anderen Rechts-, Sozial- und Kultursystem (wie zum Beispiel den USA) ist große Vorsicht und Zurückhaltung geboten. So wenig sich der Kriminalitätskontext in New York mit dem im mittleren Westen in den USA vergleichen lässt, mindestens so groß dürften die Differenzen zur Kriminalitätssituation in Deutschland sein, wenn man an die Inhalte der dominanten Werte und Normen, die Zugänglichkeit von und die Einstellung gegenüber Feuerwaffen, die Gesetzeslage im Strafvollzug, das Schul- und soziale Sicherungssystem denkt, um nur einige Bereiche des sozial-ökologischen Kontextes zu nennen.²

An die Stelle einer vorschnellen Unterstellung einer universellen Wirksamkeit (oder Nicht-Wirksamkeit) kriminalpräventiver Programme müsste also eine vorsichtige und ergebnisoffene Überprüfung ihrer Effekte in einem anderen sozial-ökologischen Umfeld treten. Die Erkenntnisse aus den Ausgangsstudien sollten eher zur Formu-

lierung von Wirksamkeitshypothesen als zur Verleihung eines generellen Wirksamkeitszertifikats (»sehr empfehlenswert«) oder der Propagierung als Pauschal-Rezept (»it works«) herangezogen werden. Eine Überprüfung dieser Hypothesen wäre dann mit Hilfe angepasster Evaluationen vorzunehmen, die auf den jeweiligen sozial-ökologischen Kontext ausgerichtet sind. Ziel derartiger Evaluationen ist es, die kontextuellen Bedingungen der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen zu bestimmen. Eine solche Möglichkeit wird jedoch durch einfaches Imitieren verhindert, weil dabei ja notwendigerweise vom konkreten Programmumfeld abstrahiert wird.

Kriminalprävention aus dem Kopierer

Gegen das einfache Imitieren von Präventionsmaßnahmen spricht noch das pragmatische Argument, dass sich Präventionsprogramme in der Regel gar nicht exakt kopieren lassen. Auch im bestdokumentierten Projekt können die konkreten Vorgehensweisen nicht in allen Einzelheiten dargestellt, sondern müssen auf einem mehr oder weniger hohen Abstraktionsniveau beschrieben werden. Wird zum Beispiel in einem Projekt auf eine verstärkte (Fuß-)Streifenförmigkeit der Polizei verwiesen, so ist damit noch nichts über das konkrete Verhalten während der Streife ausgesagt und es kann daraus nicht abgeleitet werden, wie Polizeibeamte/innen reagieren sollen, wenn sie von Passanten angesprochen werden, was sie machen sollen, wenn sie »unbotmäßiges« Verhalten bemerken, wie sie mit Hinweisen auf »kriminelles« Verhalten von »Punkern« oder Ausländern umgehen, ob und wie sie Personen auf »zu sorgloses« Verhalten hinweisen sollen usw. All dies kann durchaus wichtig für den Effekt der »verstärkten Fußstreife« sein.

Mag hier eine detaillierte Beschreibung noch vergleichsweise einfach sein, so ist dies beispielsweise bei einem Projekt zur Verbesserung der Mutter-Kind-Interaktion wohl kaum noch möglich, es sei denn in Form von starren Regieanweisungen, die aber wohl kaum zu positiven Effekten führen dürften. Als Alternative kommt nur eine theoriegeleitete Bestimmung der zentralen Interaktionsprozesse in Betracht, die dann in konkrete Handlungsweisen umgesetzt und dem jeweiligen Kontext angepasst werden müssen, jedoch nicht einfach imitiert werden können.

Für die abstrakte Kennzeichnung von Präventionsmaßnahmen, wie sie insbesondere bei einer vergleichenden Betrachtung verschiedener Projekte notwendig ist, seien beispielhaft die familienbezogenen Programme angeführt, die Sherman (1997a) unter dem Sammelbegriff »häufige Hausbesuche durch Krankenschwestern und Personen anderer Berufsgruppen« zusammengefasst hat. Diese Maßnahmenkategorie wird trotz ihrer sehr unscharfen Definition in vielen Rezeptionen des Sherman-Berichts pauschal als »wirksam« dargestellt und – zumindest implizit – zur Nachahmung empfohlen.

Ihre Realisierung in den Originalprojekten weist allerdings eine sehr große Heterogenität auf. Gegenstand der Hausbesuche waren unter anderem: Vermittlung kognitiver Informationen, Geben emotionaler Unterstützung, Beobachten und Zuhören oder beides. Diese Vielfalt fasst Sherman dahingehend zusammen, dass bei den Besuchern nicht von Bedeutung sei »wer sie sind oder was sie tun«, sondern nur, dass »sie eine Brücke zwischen den Eltern – üblicherweise der Mutter – und der Außenwelt (darstellen)« (a.a.O., 4/10).

Ebenso vielfältig wurde die Effektbestimmung vorgenommen; sie bezog sich unter anderem auf die Häufigkeit von Gefängnisstrafen im späteren Lebensalter, vom Kindesmissbrauch, das Ausmaß an antisozialen Verhalten und kognitive Leistungen (der Kinder), wobei nicht alle Effekt-ebenen in allen Studien erfasst wurden.

»Praxiswissen ist gerade für kriminalpräventive Projekte unverzichtbar und zwar insbesondere für die Ausgestaltung der Interventionsmaßnahmen, den Zugang zu und den Umgang mit den jeweiligen Zielgruppen; als alleinige Begründungsbasis für ein systematisches kriminalpräventives Handeln reicht es jedoch nicht aus«

Sherman stellt daher in seiner Zusammenfassung selbst fest, dass bei diesen Programmen hinsichtlich ihrer Wirkung noch viele Fragen offen sind und sie weiteren eingehenden Evaluationen unterzogen werden müssten, bevor sie generell zur Umsetzung empfohlen werden (a.a.O., 4/32). Dieser Hinweis sollte auch bei uns stärker beherzigt werden, ehe »Hausbesuchen durch Krankenschwestern und Personen anderer Berufsgruppen« ein generelles und in Bezug auf alle genannten Effektebenen gültiges Wirksamkeitszertifikat verliehen wird (vgl. Füllgrabe, 1998, Feltes, 2000).

Schließlich wäre vor einer Verbreitung von »Was-Wirkt-Rezepten« die Frage zu klären, in wie vielen Vergleichsstudien die Wirksamkeit oder Nicht-Wirksamkeit eines bestimmten Programmtyps aufgewiesen worden sein muss, damit er in eine Wirksamkeitskategorie aufgenommen wird. So wird häufig übersehen, dass auch im »Sherman-Report«, der für eine solche Kategorisierung meist herangezogen wird, nicht alle zur Beurteilung einer Maßnahme als »wirksam« oder »nicht wirksam«

zitierten Studien völlig übereinstimmende Ergebnisse aufweisen; für Sherman (1997b, 2/20) reichen zur Zuordnung in eine der beiden Kategorien bereits zwei Evaluationen aus, in denen signifikante Veränderungen aufgewiesen wurden.

Praxiserfahrungen und Alltagstheorien

Als letztes Begründungsargument aus dieser Antwortgruppe bleibt der Verweis auf die Praxiserfahrungen zu diskutieren (Antwort d). Hierbei ist nicht nur zu klären, von wem definiert wird, was ein erfahrener Praktiker ist, wer hierzu gehört und wer nicht, sondern vor allem, wie die Praktiker zu ihren Erfahrungen gekommen sind, worauf sich ihre Erfahrungen und Vorschläge stützen. Basieren diese nur auf subjektiven Eindrücken, stellen sie individuelle Meinungen dar, sind sie gar Ausdruck des berühmten »Instinkts« von Praktikern oder sind die in der Praxis erworbenen Erfahrungen überprüfbar und verallgemeinerbar?

Der alleinige Rekurs auf Praxiserfahrungen ist nur dann als ausreichende Begründung für ein kriminalpräventives Projekt zu akzeptieren, wenn es sich um ein Gebiet handelt, für das es noch keine weitergehenden Erkenntnisse gibt. Diese Voraussetzung dürfte aber in kaum einem Fall zutreffen, da von der Präventionsforschung zu den meisten Kriminalitätsbereichen umfangreiche theoretische und auch empirisch begründbare Erkenntnisse vorgelegt wurden, insbesondere in der ausländischen Präventionsforschung.

Das Erfahrungswissen von Praktikern ist im übrigen nicht, wie diese meist meinen, theoriefrei, sondern basiert auf sogenannten Alltagstheorien oder subjektiven Theorien. In Alltagstheorien gehen Annahmen über Zusammenhänge und Ursachen ein, die jedoch den betreffenden Personen in der Regel nicht bewusst sind und von ihnen daher auch nicht in Frage gestellt werden (können). Ihre »Richtigkeit« wird vorwiegend mit dem Verweis auf Einzelfälle oder besonders auffällige Ereignisse begründet, die vorschnell verallgemeinert werden. Zur »Absicherung« von Alltagstheorien werden meist dazu passende empirische Daten herangezogen und widersprüchliche Ereignisse zu »Ausnahmen von der Regel« erklärt. Alltagstheorien sind gegenüber Korrekturversuchen höchst widerstandsfähig oder sogar immun (vgl. Bortz & Döring, 1995, S. 334), so dass ihre Eignung zur Begründung kriminalpräventiver Maßnahmen als sehr eingeschränkt anzusehen ist.

Als ein plakatives Beispiel kann die verbreitete Annahme einer Abschreckungsfunktion der Todesstrafe angeführt werden, für die viele alltagstheoretische Argumente, jedoch keine gesicherten wissenschaftlichen Belege vorgebracht werden können. Grundlegende Ausführungen zu Alltagstheorien kriminellen Verhaltens finden sich bei Bilsky et al. (1996).

Nun soll den Erfahrungen von Praktikern keinesfalls jede Bedeutsamkeit abgesprochen und ihre Akzeptanz auch nicht allein auf die Vor-

aussetzung einer »nachvollziehbaren, rationalen Basis« (Feltes, 2000, S. 664) beschränkt werden, da diese im besten Fall nur bei wissenschaftlichen Theorien gegeben ist. Praxiswissen ist gerade für kriminalpräventive Projekte unverzichtbar und zwar insbesondere für die Ausgestaltung der Interventionsmaßnahmen, den Zugang zu und den Umgang mit den jeweiligen Zielgruppen, als alleinige Begründungsbasis für ein systematisches kriminalpräventives Handeln reicht es jedoch nicht aus. Da mit der Kritik alltagstheoretischer Begründungen indirekt der gemeinsame Begründungskern der Antworten angesprochen wurde, die in der zweiten Gruppe zusammengefasst sind, soll auf diese nun näher eingegangen werden.

Erfolgversprechende Antworten

Hierunter werden Antworten zusammengefasst, die wie folgt lauten könnten: *Ein Projekt ist dann ein kriminalpräventives Projekt, wenn...*

- [e] es auf einer kriminologischen Theorie aufbaut.
- [f] dadurch die Bedingungen/Ursachen von Kriminalität beseitigt oder abgeschwächt werden.
- [g] die kriminalpräventive Wirkung der vorgesehene/n Maßnahme/n vorab theoretisch begründet werden kann.
- [h] der Zusammenhang zwischen den zu realisierenden Maßnahmen und den angestrebten kriminalpräventiven Wirkungen theoretisch erklärt werden kann.

Diese Antworten weisen eine offensichtliche Gemeinsamkeit auf: die Einforderung einer *theoretischen Grundlage* kriminalpräventiver Projekte. Insofern setzen sie sich deutlich von den bisher diskutierten Antworten ab, in denen darauf verzichtet wurde.

Keine Therapie ohne Diagnose

Dass hierbei kriminologische Theorien die Grundlage bilden sollten, ergibt sich aus deren Gegenstandsbestimmung, zu der die Erklärung des Entstehens von kriminellem Verhalten wesentlich gehört. Damit wäre der Bezug zu den Bedingungen/Ursachen³ von Kriminalität, wie er in Antwort [f] explizit angesprochen ist, gegeben. Diese Forderung, die nicht nur für kriminalpräventive Maßnahmen, sondern für alle Interventionsstrategien gilt, lässt sich wie folgt begründen: Um etwas sinnvoll verändern zu können, muss zunächst die Entstehung des zu Verändernden erklärt und müssen die (Kontext-) Bedingungen theoretisch ausgewiesen werden, die das in Frage stehende Verhalten aufrechterhalten und seine angestrebte Veränderung befördern beziehungsweise behindern. Fehlt kriminalpräventiven Maßnahmen eine solche theoretische Grundlage, bleibt es bei alltagstheoretischen Begründungen, bei vor-

schnellen Orientierungen am politischen Zeitgeist oder beim einfachen Ausprobieren.

Um hier noch einmal die Analogie zur medizinischen Vorbeugung zu bemühen: eine AIDS-Prävention kann zum Beispiel nur dann sinnvoll vorgenommen werden, wenn die Übertragungswege des HI-Virus bekannt sind, ansonsten kann

»Damit eine theoretische Argumentation nicht reine Spekulation darstellt (eine Einschätzung, die gerade unter Praktikern sehr verbreitet ist), müssen Projekte so angelegt sein, dass sie einer empirischen Überprüfung zugänglich sind«

eine vollständige Isolierung der Kranken ebenso als präventiv ausgegeben werden wie das Vermeiden von Handkontakten mit ihnen oder die ständige Einnahme von Hustensaft.

Gegenüber der Antwort [g] könnte eingewendet werden, dass hier wiederum auf die erst noch zu bestimmende Wirkung abgestellt wird. Eine solche Argumentation würde jedoch den grundlegenden Unterschied zur reinen Effektbegründung, wie zum Beispiel in Antwort [b], übersehen. Dort wird die Ebene der Ursachen/ Bedingungen ausgeklammert und suggeriert, Wirkungen/Folgen könnten erzeugt werden, ohne vorher die Ursachen/Bedingungen bestimmt zu haben. Hier dagegen wird auf theoretisch begründete Wirkungen verwiesen. Damit ist die (wissenschaftstheoretische) Grundforderung erfüllt, dass Ursache-Wirkungs-Beziehungen immer theoretisch auszuweisen sind, andernfalls es beim Aufzeigen äußerer, statistischer Beziehungen bleibt, deren Zustandekommen nicht erklärt werden kann.

Der mögliche Einwand, dass ja die Präventionsmaßnahmen als Ursachen für eventuell eintretende Veränderungen anzusehen sind und man deshalb darauf verzichten könne, die Entstehungsbedingungen für kriminelles Verhalten darzulegen, ist unzulässig. Dabei würde man Ursache und Instrument miteinander verwechseln, da eine Maßnahme immer nur das Mittel ist, um eine bestehende Ursache-Wirkungs-Kette gezielt zu beeinflussen⁴ oder eine andere Kausalbeziehung herzustellen. Eine Interventionshandlung stellt also keine unabhängige Größe dar, sondern eine Funktionseinheit in einer theoretisch zu begründenden Beziehung von Ursache, Mittel und Wirkung.

Der Forderung nach einer theoretischen Begründung kriminalpräventiver Projekte, in der

die Kriminalitätsursachen sowie die Eignung der geplanten Maßnahmen zur Herbeiführung der angestrebten Veränderungen aufgewiesen werden (wie in Antwort [h] am deutlichsten formuliert ist), wird häufig mit dem Argument entgegnet, dass es keine verbindliche und allseits akzeptierte kriminologische Theorie gibt und es daher weitgehend beliebig sei, welche Theorie herangezogen wird.

Das Pluralitätsargument ist zwar zutreffend, doch ist die angesprochene Folgerung nicht zwingend. Denn zum einen gibt es durchaus kriminologisch-theoretische Ansätze, die als bewährt gelten können (vgl. Schneider, 1999, 2000), und zum anderen ist keineswegs gewährleistet, dass eine Theorieabstimmung eher zu den gewünschten kriminalpräventiven Veränderungen führt als die Orientierung an einer möglicherweise auch umstrittenen Theorie.

Von entscheidenderer Bedeutung ist jedoch, dass es prinzipiell unmöglich ist, völlig theoriefrei in der Kriminalprävention vorzugehen. So fließen unter anderem in die Festlegung der gewünschten Veränderungen und der Zielgruppen, in die Wahl der empirischen Methode zur Effektüberprüfung und insbesondere der vorgesehenen Interventionsmaßnahmen notwendigerweise Annahmen über Verursachungszusammenhänge und Wirkprozesse ein. Hierbei handelt es sich um nichts anderes als um theoretische Überlegungen. Wenn dabei nicht auf wissenschaftliche Theorien zurückgegriffen wird, dann sind diese Annahmen Bestandteile der erwähnten Alltagstheorien, deren Schwächen bereits angesprochen wurden.

Die Unzulänglichkeiten kriminologischer Alltagstheorien können nur durch den Rückgriff auf wissenschaftliche Theorien überwunden werden. Der Unterschied zwischen diesen beiden Theorieformen ist in den spezifischen Anforderungen an eine wissenschaftliche Theoriebildung begründet. Hier sind vor allem zu nennen: Offenlegung der Grundannahmen, klare Definition der verwendeten Begriffe, Verallgemeinerbarkeit der Aussagen, Offenheit für eine Widerlegbarkeit der Hypothesen, Widerspruchsfreiheit in ihren Formulierungen, Wertungsfreiheit und Reflexion der Methoden ihrer Erkenntnisgewinnung. Auch wenn diese Kriterien nicht von jeder Theorie vollständig eingelöst werden, so sind sie dennoch in den meisten wissenschaftlichen kriminologischen Theorien in einem weitaus stärkeren Ausmaß realisiert als in alltagstheoretischen Konzeptionen. Eine Orientierung an kriminologischen Theorien ermöglicht nicht nur die Gewinnung neuer Erkenntnisse, weil alltagstheoretische Begründungen dem Grunde nach nur eine Verdoppelung dessen darstellen, was man »eh schon weiß«; sie verringert auch die Gefahren, die mit einer allein auf Alltagserfahrungen und persönlichen Überzeugungen beruhenden Vorgehensweise verbunden sind. Diese Gefahren dürfen insbesondere in der Kriminalprävention nicht unterschätzt werden, da das Kriminalitätsthema für die meisten Menschen eine große persönliche

Bedeutung hat und dementsprechend weit verbreitet alltagstheoretische Meinungen über Kriminalitätsursachen und über Methoden zur Kriminalitätsverminderung sind. Hinzu kommt, dass Forderungen zum Umgang mit Kriminalität, insbesondere zum Stellenwert und zum »richtigen« kriminalpräventiven Handeln, häufig in politische Interessenkonflikte eingebunden sind.

Reicht nun das Vorhandensein einer wissenschaftlich-theoretischen Begründung der kriminalitätsvermindernden Funktion eines Projekts für dessen Qualifikation als kriminalpräventives Projekt und als »Schutzwall« vor sachfremden Interessen aus? Die Antwort hierauf lautet: Ja, wenn die theoretische Begründung mit einer empirischen Absicherung verbunden ist.

Evaluation, damit es nicht bei Vermutungen bleibt

Damit eine theoretische Argumentation nicht reine Spekulation darstellt (eine Einschätzung, die gerade unter Praktikern sehr verbreitet ist), müssen Projekte so angelegt sein, dass sie einer empirischen Überprüfung zugänglich sind. Nur so können Rückmeldungen darüber gewonnen werden, ob und inwieweit sich die theoretisch behaupteten Unterschiede, Zusammenhänge, Ursachen, Wirkungsprozesse usw. in einer konkreten sozialen Realität nachweisen lassen oder nicht. Die vielfältigen systematischen und empirisch fundierten Rückmeldungsformen, die bei der Realisierung von Veränderungsstrategien anzuwenden sind, werden unter dem Begriff »Evaluation« zusammengefasst. Evaluationen werden in der deutschen Kriminalprävention (genauer: in der kriminalpräventiven Praxis) immer noch stiefmütterlich behandelt; aus dem Ausland liegen jedoch zahlreiche grundlegende Arbeiten hierzu und beispielhafte Evaluationsstudien vor, die eigentlich genügend Anregungen für eine verstärkte Evaluationstätigkeit in Deutschland geben sollten.

Eine Teilerklärung für das in der deutschen Kriminalprävention vorhandene Evaluationsdefizit kann in den hier noch allzu oft anzutreffenden alltagstheoretischen Projektbegründungen gesehen werden. Da diese auf eine weit verbreitete Akzeptanz stoßen, wird eine empirische Überprüfung häufig als überflüssig angesehen. Bei rein alltagstheoretisch konzipierten Projekten dürfte es in der Tat auch kaum möglich sein, sie einer Evaluation zu unterziehen, allein schon auf Grund der meist unscharfen Begrifflichkeit, mit der dabei sowohl die angestrebten Ziele wie die Maßnahmen bestimmt werden.

Hinzu kommt noch, dass in Deutschland allgemein keine Evaluationstradition bei der Implementierung sozialer Programme vorhanden ist. So werden auch in anderen Bereichen teure und mit gravierenden Veränderungen verbundene Maßnahmen (zum Beispiel Gesetze) in den seltensten Fällen auf ihre Auswirkungen und das Ausmaß ihrer Zielerreichung

einer systematischen, empirischen Überprüfung unterzogen.

Die Forderung nach Überprüfbarkeit kriminalpräventiver Projekte betrifft vor allem folgende drei Ebenen: 1. die Umsetzung der geplanten Aktivitäten in die Projektpraxis, 2. die Erreichung der angestrebten Ziele (Ausmaß und Dauerhaftigkeit ihrer Realisierung) und 3. die Bestimmung des Wirkungsprozesses. Dabei ist zunächst von untergeordneter Bedeutung, ob diese Überprüfungen auch tatsächlich (alle) vorgenommen werden, sie müssen aber von der Projektanlage und der Projektdurchführung her möglich sein und mitgedacht werden. Nur wenn ein Projekt so angelegt ist, dass es eine kriminologisch-theoretische Begründung aufweist und dem »empirischen Prüfstand« prinzipiell zugänglich ist, kann es mehr als die gute Absicht beanspruchen und kann ihm das Zertifikat »kriminalpräventives Projekt« zuerkannt werden.

Daher lautet die nach Ansicht des Verfassers beste Antwort auf die Leitfrage des Beitrages wie folgt: Ein Projekt ist dann ein kriminalpräventives Projekt, wenn es theoretisch begründet und evaluierbar ist. Mit dieser oder einer ähnlichen Formulierung sind die Hauptschwächen der in der ersten Antwortgruppe zusammengefassten Begründungsversuche überwunden: die Theorielosigkeit sowie die fehlende Von-Anfang-an-Ausrichtung an der empirischen Überprüfbarkeit. Eine verstärkte Orientierung an diesen beiden »Prüfsteinen« wäre nicht nur hilfreich für die Entscheidungsfindung bei der Auswahl zu fördernder kriminalpräventiver Projekte, hieraus lassen sich auch nützliche Hinweise für deren Planung, Durchführung und Auswertung entnehmen, um die Wahrscheinlichkeit für Präventionserfolge deutlich zu erhöhen.

Dr. Hans-Rüdiger Volkmann ist Diplom-Psychologe und Leiter des »IPSO Institut für praktische Sozialforschung« in Münster

Anmerkungen

- 1 Feltes lehnt eine solche Strategie zwar ab, er übersieht dabei jedoch, dass sie eine Konsequenz des von ihm eingeforderten Prinzips »Entscheidend ist was hinten rauskommt« ist.
- 2 Es käme wohl kein Werbeprofi auf die Idee, eine Werbekampagne, die in New York erfolgreich war, in Deutschland einfach zu kopieren; in der Kriminalprävention scheint diese Zurückhaltung geringer ausgeprägt zu sein.
- 3 Wenn hier »Bedingungen/Ursachen« zusammengefasst werden, dann deshalb, um die wissenschaftstheoretische Diskussion zur Begründbarkeit von Ursachen, beziehungsweise zu den Anforderungen an Kausalerklärungen und Kausalmodelle auszuklammern, indem der weniger anspruchsvolle Bedingungs-begriff mit einbezogen wird.
- 4 So ist die Betätigung des Gaspedals in einem Auto auch nicht Ursache für dessen Beschleunigung, sondern nur ein Mittel, um das Gas-Luftgemisch anzureichern (falls es sich um einen Vergasermotor handelt).

Literatur

- Ahlf, E.-H. 2000. Planung kriminalpräventiver Prozesse. In: Die Kriminalprävention, 5, 193–197.
- Bilsky, W.; Freytag, P.; Wagner, H.; Wentura, D. 1996. Alltagstheorien kriminellen Verhaltens: Methodische Ansätze zu ihrer deliktsspezifischen Erfassung. In: C. Pfeiffer, W. Greve (Hrsg.). Forschungsthema »Kriminalität«. Baden-Baden: Nomos, 325–335.
- Bortz, J.; Döring, N. 1995. Forschungsmethoden und Evaluation. Springer, Heidelberg, New York.
- Feltes T. 2000. Kriminologische Regionalanalyse und Lagebilder als Datenbasis polizeilicher Bekämpfungskonzepte. In: Kriminalistik, 10, 661–665
- Graumann, C. F. 2000. Kontext als Problem der Psychologie. In: Zeitschrift für Psychologie, 208, 55–71.
- Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) 1998. Literaturdokumentation von Arbeitsansätzen der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. DJJ, München.
- Eklom, P.; Pease, K. 1995. Evaluating Crime Prevention. In: M. Tonry, D. P. Farrington. Building a Safer City. Strategic approaches to crime prevention. The University of Chicago Press, Chicago, London, 585–662.
- Füllgrabe, U. 1998. Die wissenschaftliche Analyse von Programmen zur Kriminalitätsvorbeugung. In: Magazin für die Polizei, Nr. 267, 21–27.
- Pawson, R.; Tilley, N. 1994. What Works in Evaluation Research? In: British Journal of Criminology, 34, 291–306.
- Schneider, H. J. 1999. Neue Wege der Kriminalitätskontrolle – Strategien der Verbrechenverhütung und ihre Erfolgsaussichten. In: Universitas, 54, 819–835.
- Schneider, H. J. 2000. Kriminologie 2000: Neue Theorieansätze und ihre empirische Bestätigung. In: JZ Juristen Zeitung, 55, 387–394.
- Sherman, L. W. 1997a. Family-based Crime Prevention. In: L. W. Sherman; D. Gottfredson; D. MacKenzie et al. 1997.
- Sherman, L. W. 1997b. Thinking About Crime Prevention. In: L. W. Sherman, D. Gottfredson, D. MacKenzie et al. (1997).
- Sherman, L. W.; Gottfredson, D.; MacKenzie, D. et al. 1997. Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising? University of Maryland (<http://www.preventingcrime.org/>).
- Volkmann, H.-R.; Jäger, J. 2000. Evaluation kriminalpräventiver Projekte. Eine Grundlegung für die Praxis. Polizei-Führungsakademie, Münster.
- Volkmann, H.-R. 2001. Kriminalprävention benötigt (mehr) Evaluation. Zur Bedeutung von Evaluationen für Planung, Durchführung und Auswertung kriminalpräventiver Projekte. In: Die Kriminalprävention – Europäische Beiträge zur Kriminalität und Prävention, 5, 129–133.